



Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. mit hauptamtlichem Vorstand

Die nachstehende Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. ist durch die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 15.11.2025 angenommen worden. Sie ist am 27.02.2026 durch Eintragung in das Vereinsregister Münster Nr. 1528 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	6
§ 1 Selbstverständnis	6
§ 2 Aufgaben	7
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft.....	8
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	10
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung.....	11
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	11
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	12
§ 7 Territorialitätsprinzip	14
§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	14
§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund	16
§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände	16
Dritter Abschnitt: Organisation	18
§ 11 Organe	18
§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung	18
§ 13 Aufgaben der Landesversammlung.....	19
§ 14 Durchführung der Landesversammlung	20
§ 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesrates.....	21
§ 16 Aufgaben des Landesrates	22
§ 17 Sitzungen des Landesrates	22
§ 18 Präsidium	23
§ 19 Aufgaben des Präsidiums	24
§ 20 Der Präsident	27
§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	28
§ 22 Vorsitzender des Vorstandes	28
§ 23 Aufgaben des Vorstandes	28
§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land:.....	30
§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land	31
§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land	31
§ 27 Landesgeschäftsstelle	32
§ 28 Fach- und Sonderausschüsse	32
§ 29 Der Landeskonventionsbeauftragte.....	33
Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit.....	33
§ 30 Wirtschaftsführung	33
§ 31 Gemeinnützigkeit.....	33
Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	34
§ 32 Ordnungsmaßnahmen	34
§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	36
§ 34 Schiedsgericht.....	36

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	37
§ 35 Auflösung	37
§ 36 Teilunwirksamkeit.....	37
§ 37 Inkrafttreten	37
 Anlage 1 Finanzausschuss.....	 38
§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Finanzausschusses	38
§ 2 Aufgaben des Finanzausschusses	39
 Anlage 2 Schiedsordnung	 40
§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit.....	40
§ 2 Schiedsgerichte.....	41
§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts	41
§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter	42
§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter	42
§ 6 Anrufungsfrist	42
§ 7 Einleitung des Verfahrens	43
§ 8 Verfahrensgrundsätze	43
§ 9 Entscheidungsgrundsätze	43
§ 10 Vorläufige Anordnungen.....	44
§ 11 Kosten	44
§ 12 Entscheidungssammlung	44
§ 13 Gehörsrüge	44

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgeellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Ge-

sellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier eine Sprachform gewählt worden.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Westfalen-Lippe ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder. Der Bereich des Landesverbandes deckt sich mit den Gebieten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster in ihren Grenzen des Jahres 2009.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverban-

des Westfalen-Lippe und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.
- (7) In seiner Funktion als Dachverband hat der Landesverband in erster Linie seine Mitgliedsverbände zu fördern und zu betreuen und damit insbesondere die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des DRK in der Region aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
 - Unterhaltung von Kindergärten und Studentenwohnheimen,
 - Förderung der Altenpflege.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Münster. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
 - b) gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
 - c) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder gemäß b) können durch Beschluss der Landesversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 10 gilt für diese Organisationen nicht. Die Landesversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

Mitglieder gemäß c) können vom Präsidium des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022 geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe

e. V., zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung vom 11.11.2023, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes. Werden die Gebietsgrenzen von Land- oder Stadtkreisen geändert, so haben sich die Kreisverbände den Änderungen anzugleichen. Das Präsidium des Landesverbandes kann Fristen setzen.
- (7) Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine und des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht) regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss nach Buchstabe c) entscheidet das Präsidium. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb

eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuzgemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften.

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen, nämlich nach

- der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23.11.2024
- der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15.11.2025.

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage beigelegt.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Westfalen-Lippe e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden, landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen, über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederun-

gen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder einer seiner Stellvertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundesatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des

Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen abschließend geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen. Kosten der vorgenannten Maßnahmen trägt der Mitgliedsverband, der diese verursacht hat; dies gilt auch, wenn der Landesverband diese Aufgaben durch Dritte wahrnehmen lässt.

- (5) Darüber hinaus hat der Landesverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

- (7) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
 - b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 - 17;
 - c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

- (4)
- a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 29.09.2022 und vom Präsidialrat am 15.12.2022 verabschiedeten Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
 - c) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu über-

nehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 13 Abs. 2 e) festgesetzten Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen ab; das Gleiche gilt für Umlagen/Sonderbeiträge gem. § 13 Abs. 2 f).
- f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und die ihrer gesellschaftsrechtlichen Gliederungen dem Landesverband bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.
- g) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. sind:
 - die Landesversammlung,
 - der Landesrat,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind nicht mitzuzählen), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus:
 - den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten,
 - den Mitgliedern des Landesrates,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern des Präsidiums und
 - den Vertretern der mit Stimmrecht ausgestatteten gemeinnützigen Organisationen (§ 3 Abs. 2 b).

Mitglieder des Landesrates und des Präsidiums können nicht Delegierte sein.

- (3) Die Zahl der Delegierten eines Kreisverbandes wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder nach einem von der Landesversammlung zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder der Landesversammlung. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (4) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Delegierten müssen Rotkreuz-Mitglieder sein. Die Einhaltung der Höchstgrenze von hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten gem. Abs. 3 ist sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an der Landesversammlung teil.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt
 - das Präsidium,
 - die stellvertretende Landesrotkreuzleiterin, den stellvertretenden Landesrotkreuzleiter und den stellvertretenden Landesarzt,
 - den Stellvertreter des Landesleiters des Jugendrotkreuzes, der diesen als Verhinderungsvertreter im Präsidium vertritt
 - sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter auf vier Jahre.

Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen, die diese Vorschläge unverzüglich den Kreisverbänden bekannt gibt. Ergeht ein Vorschlag später, so bedarf seine Zulassung der Zustimmung von 2/3 der in der Landesversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter gem. § 18 Abs. 1, Buchstabe e) bis h) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Landesleiters des Jugendrotkreuzes gem. § 18 Abs. 1 Buchst. h) und seines

Stellvertreter der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) Die Landesversammlung

- a) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
- b) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- d) wählt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- e) setzt die von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen fest;
- f) beschließt über die Erhebung von Umlagen/Sonderbeiträgen
- g) beschließt die Ordnung der Rotkreuz-Gemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe und die Schiedsordnung des DRK als Ordnungen des Landesverbandes;
- h) beschließt weitere Ordnungen, insbesondere eine Finanzordnung;
- i) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden;
- j) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds;
- l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- n) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Erhebung von Umlagen/Sonderbeiträgen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung, den Austritt aus dem Bundesverband oder die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Landesversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Teilnehmer der Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - b) die Landesversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 6 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Landesversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Landesversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium. Dies gilt auch für Wahlen.
- (7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Präsidenten und dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer sowie dem Vorstand zu unterzeichnen. Jeder Kreisverband erhält die notwendigen Abschriften.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesrates

- (1) Der Landesrat ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden
- b) den ehrenamtlichen Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände

Die Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

- c) einem ehrenamtlichen Vertreter der DRK-Schwwesternschaft Westfalen e.V.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Landesrates

- (1) Der Landesrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.
- (2) Er beschließt neben den in anderen Satzungsbestimmungen aufgeführten Fällen über:
 - a) Vorbereitung der Vorlagen für die Landesversammlung;
 - b) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Landesversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen an Kreisverbände im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 - d) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte des Landesverbandes nach Anhörung des Finanzausschusses.
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung Land;
 - f) Aufhebung der vom Präsidium beanstandeten Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- (3) Der Landesrat bildet einen Finanzausschuss auf die Dauer von vier Jahren. Vorschlagsrecht haben die Kreisverbände. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben ergeben sich aus der Anlage 1 Finanzausschuss, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Sitzungen des Landesrates

- (1) Der Landesrat wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er soll mindestens zwei Mal jährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Sitzungen des Landesrates sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen,
 - a) dass die Mitglieder an der Sitzung des Landesrates ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (3) Für die Durchführung der Versammlung des Landesrates gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt. Des Weiteren gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. Es entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vorstand des Landesverbandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Landesrates und des Präsidiums erhält eine Niederschrift.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den beiden Vizepräsidenten,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Landesjustitiar,
 - e) dem Landesarzt,
 - f) der Landesrotkreuzleiterin,
 - g) dem Landesrotkreuzleiter,
 - h) dem Landesleiter des Jugendrotkreuzes.

Die zu Buchstabe e) bis h) Genannten können sich durch ihre nach § 13 Abs. 1 durch die Landesversammlung gewählten Stellvertreter mit Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht vertreten lassen. Scheidet einer der genannten Personen während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so werden sie von ihren Stellvertretern bis zur Neuwahl des zu besetzenden Amtes dauerhaft vertreten.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Präsident kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechen.

- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es (mit vorheriger Zustimmung des Landesrates) Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

(2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung

- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
- für wesentliche Aufgabenfelder

vor, die für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. gelten sollen.

(3) Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.;
- b) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsvereine, der Kreisverbände und des Landesverbandes;
- c) Beratung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Feststellung an den Landesrat;
- d) Beratung des Wirtschaftsplans und Vorschlag zur Beschlussfassung an den Landesrat;
- e) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;

(4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
- h) Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall;
- k) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 4.

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

(5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeiten und Beanstandung von verbindlichen Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land binnen drei Monaten nach Zustellung der Niederschrift an den Präsidenten. Erfolgt eine solche Beanstandung, so hat sie aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der VG-Land ist durch das Präsidium dem Landesrat vorzulegen, der darüber entscheidet, ob der Beschluss der VG-Land aufzuheben ist. Erfolgt eine solche Vorlage nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Niederschrift an den Präsidenten, so gilt die Beanstandung als aufgehoben.
 - b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 a) zu genehmigen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a - c,
 - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundverbandes;
 - g) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - h) Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 zu treffen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 3 Abs. 8 Unterabs. 3 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (9) Unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeit der anderen Organe ist das Präsidium in allen den Landesverband betreffenden Angelegenheiten zuständig, auch wenn diese dem Präsidium nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesrat oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesrat und dem Präsidium.

- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident ernennt im Benehmen mit dem Präsidium den Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz und dessen ständigen Vertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Im Benehmen mit den Präsidien bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Rotkreuz-Beauftragten und ihre ständigen Vertreter für die Kreisverbände.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Präsident vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (9) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (10) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 8 und 9 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so vertritt jedes Vorstandsmitglied den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium für jeweils sechs Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 22 Vorsitzender des Vorstandes

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so führt der durch das Präsidium zu bestellende Vorsitzende die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesrates und des Präsidiums.
Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Der Vorstand hat u. a.
 - a) regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
 - b) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Beratung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
 - c) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und dem Landesrat zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen;

- d) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- e) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums, des Landesrates und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
- f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- g) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften;
- h) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen.
- i) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände und der Ortsvereine, wenn bei diesen Gefahr in Verzug ist, selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- j) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Kreisverbände zu entscheiden; ebenso über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, durch die Kreisverbände nach § 10 Abs. 4 b) zu entscheiden.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Bundesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen;

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land:

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem hauptamtlichen Vorstand des Landesverbandes und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände und der Oberin der DRK-Schwesternschaft Westfalen e.V. Im Bedarfsfall können weitere Personen hinzugezogen werden. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Der Vorstand des Landesverbandes führt den Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen,
 - d) dass die Mitglieder an der Sitzung der Verbandsgeschäftsführung Land ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - e) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - f) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (5) Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den Landesverband und/oder dessen Mitgliedsverbände verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechend der in § 12 Abs. 2 erster Spiegelstrich in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 vierter Spiegelstrich aufgeführten Stimmen, wobei ergänzend hierzu der Vorstand jeweils eine Stimme führt.
- (6) Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen innerhalb einer Frist von einem Monat zugestellt werden.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesrates bedarf.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband Westfalen-Lippe.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesrat.
- (7) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch das Präsidium beanstandet und durch den Landesrat aufgehoben werden. Das Verfahren ergibt sich aus § 19 Abs. 5 Buchstabe a).

§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesterschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist. Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes und regelt deren arbeitsrechtliche Belange.

§ 28 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Landesrat ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Landesversammlung, der Landesrat und das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

§ 29 Der Landeskonzventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Landeskonzventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Landesversammlung fest. Gleiches gilt für Umlagen/Sonderbeiträge.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, dem Landesrat und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
 - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. fest, dass ein Mitgliedsverband
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.

- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung; § 3 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 36 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

**Anlage 1 Finanzausschuss
zur Satzung des
Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
mit hauptamtlichem Vorstand**

(vgl. § 16 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V. in der Fassung vom 04.11.2017)

§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Finanzausschusses

- (1) Der Landesschatzmeister ist kraft Amtes Vorsitzender des Finanzausschusses; dieser besteht im übrigen aus:
- a) drei Kreisgeschäftsführern/hauptamtlichen Vorständen
 - b) drei Personen, die Mitglied eines ehrenamtlichen Vorstandes/Präsidiums eines Kreisverbandes sein müssen.
 - c) zwei ehrenamtlichen Personen, die nicht zwingend einem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium eines Kreisverbandes angehören müssen.

Sollten Kreisverbände eines Regierungsbezirkes von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, können Personen eines anderen Regierungsbezirkes zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (3) Sitzungen des Fachausschusses sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen,
- a) dass die Mitglieder an der Sitzung des Finanzausschusses ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 14 Abs. 5 und 6 der Satzung des Deutschen Rotes Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe gelten entsprechend.

- (4) Der Finanzausschuss ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.

- (5) Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen erfolgen offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesschatzmeister/Landesschatzmeisterin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Finanzausschusses, des Präsidiums und des Vorstandes des Landesverbandes erhält eine Abschrift.

§ 2 Aufgaben des Finanzausschusses

- (1) Der Finanzausschuss berät den vom Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufgestellten Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung und legt diese durch den Landesschatzmeister dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Finanzausschuss berät die Vorlagen zur Landesversammlung für die von den Mitgliedsverbänden an den Landesverband zu zahlenden Anteile von Mittelbeschaffungsaktionen und Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Er bereitet die Vorlagen über die Gewährung von Beihilfen an Kreisverbände im Rahmen des Wirtschaftsplanes für den Landesrat vor.
- (4) Er nimmt im Rahmen des § 16 Abs. 2 Buchstabe d) Stellung zu Grundstücksgeschäften des Landesverbandes.

**Anlage 2 Schiedsordnung
zur Satzung des
Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
mit hauptamtlichem Vorstand**

(vgl. § 34 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. in der Fassung vom 09.11.2019)

**Schiedsordnung
für das Deutsche Rote Kreuz**

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2)** Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3)** Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4)** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5)** Für den Deutschen Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwernerschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.
- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:
 - das Bundesschiedsgericht und
 - die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers

- anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
 - (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
 - (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

(1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Parteien;
- b) die Darstellung des Streitfalles;
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.

(2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.

(3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.

(3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

(4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

(5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes. Seite 5 von 5

§ 10 Vorläufige Anordnungen

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.